



# Jugendordnung

des

## Handballverbandes Mecklenburg/Vorpommern e.V.

Beschlossen auf dem 13. Verbandsjugendtag des HVMV am 08.12.2023.

Die Ordnung vom 08.12.2023 ersetzt die Ordnung vom 30.04.2021.  
Die Ordnung vom 30.04.2021 ersetzt die Ordnung vom 05.10.2015.  
Die Ordnung vom 05.10.2015 ersetzt die Ordnung vom 08.05.2015.  
Die Ordnung vom 08.05.2015 ersetzt die Ordnung vom 28.04.2012.  
Die Ordnung vom 28.04.2012 ersetzt die Ordnung vom 29.04.2006.  
Die Ordnung vom 29.04.2006 ersetzt die Ordnung vom 03.05.2003.  
Die Ordnung vom 08.12.2023 ersetzt die Ordnung vom 29.04.2006.

### **Hinweis**

*In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen des HVMV ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.*

## **§1 Allgemeines**

1. Die Handballjugend in Mecklenburg-Vorpommern ist die Jugendorganisation des Handballverbands Mecklenburg/Vorpommern e.V. (HVMV). Sie ist damit die Gemeinschaft aller Jugendlichen (unter 27) im Handballverband Mecklenburg/Vorpommern e.V. (HVMV) sowie der gewählten sowie berufenen Mitarbeiter im Bereich Jugend.
2. Die Handballjugend des HVMV ist Mitglied der Sportjugend des Landessportbundes (LSB) und der Deutschen Sportjugend e.V (dsj). und des Deutschen Handball-Bundes (DHB).
3. Die Handballjugend des HVMV erkennt die Jugendordnung des LSB und des DHB in der jeweils gültigen Fassung an.

## **§ 2 Grundsätze**

1. Die HVMV-Jugend will durch fachliche und Jugendarbeit erreichen, dass die Stimme der jungen Engagierten im Handballsport stärker gehört wird. Sie will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, die Befähigung zu sozialem Verhalten fördern und zu gesellschaftlichem Engagement im und außerhalb des Handballsports anregen. Dabei orientieren sich die Aktivitäten der HVMV-Jugend an den Zielen der Jugend des HVMV und an den Handlungsfeldern der dsj. Hierzu zählen insbesondere die Gewinnung und Bindung der im Handballsport Aktiven und damit die Maßnahmen in den Bereichen Jugend, Schule, KiTa und Engagementförderung.
2. Die HVMV-Jugend führt und verwaltet sich gemäß des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und im Rahmen der Satzung des HVMV selbstständig.
3. Die HVMV-Jugend bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

## **§3 Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit**

1. Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit sind unter anderem:
  - a) Die Zusammenarbeit mit Schule, Kindertagesstätten, Verein und Verband sowie alle Formen der überfachlichen Jugendarbeit. Dazu zählt der über den Spielbetrieb hinausgehende Kindersport mit Spielspaß und Spielfest, Beachhandball, Freizeit, Camps, Workshops, Juniorteams und Öffentlichkeitsarbeit.
  - b) Die HVMV betrachtet die Begleitung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugend als seine vorrangigste Aufgabe. Der Ehrenkodex der dsj im DOSB ist Grundlage dieser Aufgabe. Die gesellschaftlichen Werte des Sports werden den Kindern und Jugendlichen über das Training und den Wettkampf hinaus vermittelt.
  - c) Die HVMV-Jugend will durch fachliche und überfachliche Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport treiben.

Sie will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, die Befähigung zu demokratischem und sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe, auch mit ausländischen Partnern, Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen.

- d) In Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden sollten die Formen sportlicher und allgemeiner Kinder- und Jugendarbeit weiterentwickelt sowie die Jugendarbeit der Vereine unterstützt werden. Gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art sollen gefördert werden.
2. Für die Kinder- und Jugendarbeit im gesamten Verbandsgebiet finden folgende Grundsätze Anwendung:
- a) Die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen steht im Vordergrund; übermäßiger Ehrgeiz ist zu vermeiden, um ihnen ein lebenslanges Sporttreiben zu ermöglichen.
  - b) Die Kinder und Jugendlichen sind im Hinblick auf ihr späteres Leben zu Eigenverantwortlichkeit, Selbstständigkeit, Selbstbewusstsein und zu sozialem Verhalten zu erziehen.
  - c) Die Kinder und Jugendlichen sind zu fairem Verhalten gegenüber Mitspielern, Gegenspielern und Schiedsrichtern innerhalb und außerhalb des Wettkampfes anzuhalten.
  - d) Die Anforderungen im Training und im Wettkampf sollen mit den Belastungen des sozialen Umfeldes, insbesondere von Familie, Schule, Ausbildung und Beruf, in Einklang gebracht werden.
  - e) Die Betreuung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll qualifizierten Jugendbetreuern übertragen werden.
  - f) Mit den Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen soll regelmäßig Kontakt aufgenommen werden.
  - g) Der Gebrauch verbotener Mittel ist zu unterbinden und Suchtgefahren wie Drogen, Nikotin- und Alkoholmissbrauch ist vorzubeugen.
  - h) Die Kinder und Jugendlichen sollen vor der Aufnahme der sportlichen Betätigung sportärztlich untersucht werden. Die Untersuchungen sollen in angemessenen Abständen wiederholt werden.
  - i) Die Prävention jeglicher Form von Gewalt zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

## § 4 Organisation

Die Gliederungen der Handballjugend des HVMV sind:

1. der Verbandsjugendtag,
2. der Jugendausschuss.

---

## § 5 Verbandsjugendtag

1. Der Verbandsjugendtag ist das höchste Organ der HVMV-Jugend.
2. Der Verbandsjugendtag findet grundsätzlich in Präsenz statt. In begründeten Fällen (z.B. höhere Gewalt, Epidemie, Pandemie, Nachhaltigkeit) kann der Jugendausschuss die Durchführung als Online- bzw. Hybridveranstaltung beschließen.
3. Der Verbandsjugendtag findet als Ordentlicher oder Außerordentlicher Verbandsjugendtag statt.
  - a) Der Ordentliche Verbandsjugendtag
    - (1) Der Ordentliche Verbandsjugendtag ist terminlich so zu legen, dass die dort beschlossenen Anträge dem Verbandstag des HVMV fristgerecht vorgelegt werden können.
    - (2) Der Termin des Ordentlichen Verbandsjugendtags ist spätestens drei Monate vor dem Verbandsjugendtag bekannt zu geben.
    - (3) Die schriftliche Einberufung/Einladung durch den Jugendausschuss muss spätestens sechs Wochen vor dem Ordentlichen Verbandsjugendtag - unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung - den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsjugendtages zugehen.
    - (4) Anträge zum Ordentlichen Verbandsjugendtag sind spätestens sechs Wochen vorher der Geschäftsstelle des HVMV einzureichen.
  - b) Der Außerordentlicher Verbandsjugendtag
    - (1) Ein Außerordentlicher Verbandsjugendtag ist einzuberufen, wenn
      - a. der Verbandsjugendtag es beschließt,
      - b. der Jugendausschuss es beschließt,
      - c. mindestens ein Drittel der Ordentlichen Mitglieder des HVMV, die am Jugendspielbetrieb teilnehmen bzw. die Bezirkshandballverbände, dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
    - (2) Der Außerordentliche Verbandsjugendtag muss innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen zu Abs. (1) a) - c) stattfinden. Für die schriftliche Einberufung des Außerordentlichen Verbandsjugendtages ist eine Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten.
    - (3) Anträge, die nicht mit der Einberufung des Außerordentlichen Verbandsjugendtages bekannt gegeben worden sind, können nicht behandelt werden.

Anträge an den Verbandsjugendtag dürfen eingebracht werden:

- a) vom Jugendausschuss des HVMV,
- b) von den ordentlichen Mitgliedern des HVMV.

- 
4. Die Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:
    - a) Entgegennahme der Berichte,
    - b) Entscheidung über Anträge,
    - c) Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses,
    - d) Festlegung der weiteren Wahlfunktionen als Mitglieder des Jugendausschusses per Abstimmung durch die Delegierten
    - e) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses:
      - (1) laut Satzung,
      - (2) laut §5 Abs. 4d dieser Jugendordnung,
      - (3) die Jugendsprecherin der weiblichen Jugend (muss zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr, darf jedoch noch nicht das 28. Lebensjahr vollendet haben) und
      - (4) der Jugendsprecher der männlichen Jugend (muss zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr, darf jedoch noch nicht das 28. Lebensjahr vollendet haben)  
– außer den Jugendwarten der Bezirkshandballverbände, den Verantwortlichen Nachwuchsleistungssport (LT) und den Vizepräsidenten Lehrwesen und Leistungssport,
    - f) Beratung von Richtlinien für die Jugendarbeit und den Spielverkehr für die Nachwuchsmannschaften auf Landesebene,
    - g) Änderungen und Beschlussfassung zur Jugendordnung des HVMV.
  5. Die Kosten für den Verbandsjugendtag tragen:
    - a) der HVMV für den Jugendausschuss,
    - b) die Bezirkshandballverbände für ihre Jungen- und Mädchenwarte oder deren Vertreter,
    - c) die Vereine und Verbände für die Delegierten der ordentlichen Mitglieder.

## § 6 Jugendausschuss

1. Neben dem in der Satzung festgelegten und auf dem Verbandsjugendtag gewählten Personenkreis gehören dem Jugendausschuss weiterhin an:
    - a) der Vizepräsident Lehrwesen,
    - b) der Vizepräsident Leistungssport,
    - c) der Verantwortliche für Nachwuchsleistungssport (Landestrainer)  
- alternativ -  
der Verantwortliche für Nachwuchsleistungssport männlich (Landestrainer männlich),  
der Verantwortliche für Nachwuchsleistungssport weiblich (Landestrainer weiblich).
- Für alle Mitglieder des Jugendausschusses gilt: Ehrenamtlich Tätige sind stimmberechtigt.

2. Bei Verhinderung des Vizepräsidenten Jugend vertritt der Jungen- oder der Mädchenwart die Handballjugend im Präsidium des HVMV bzw. in der Spielkommission.
3. Der Jugendausschuss tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere:
  - a) die Jahres- und Haushaltsplanung,
  - b) die grundsätzliche Planung und die Unterstützung bei Organisation und Abwicklung der Zusammenkünfte der Jugendgremien und der Jugendarbeitskreise,
  - c) die allgemeine und überfachliche Jugendarbeit im Rahmen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP).
  - d) Die Vertretung der Jugend des HVMV in der DHB-Jugend.
4. Der Vizepräsident Jugend, der Jungen- bzw. Mädchenwart sowie alle weiteren eingesetzten Mitarbeiter sind für die Jugendarbeit, alle Jugendbelange und deren Durchführung im Bereich des HVMV zuständig und verantwortlich.

## **§ 7 Finanzen**

1. Die HVMV-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die im Haushaltsplan des HVMV für die Jugendarbeit eingestellten Mittel und die durch andere für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel sind entsprechend den Ordnungen des HVMV zu verwenden.